

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cateringleistungen

Stand Juli 2017

Inhalt

§ 1	Vertragsinhalt, Vertragsabschluss, Änderungen	2
§ 2	Preise, erhöhte Kosten	2
§ 3	Vorauszahlung, Zahlungsbedingungen	3
§ 4	Änderung der Personenzahl	4
§ 5	Überlassene Gegenstände	4
§ 6	Kündigung, Stornierung	4
§ 7	Aufrechnung	5
§ 8	Gewährleistung und Haftung	5
§ 9	Datenschutz	6
§ 10	Schlussbestimmungen	6

Unsere Spielstätten



§ 1 Vertragsinhalt, Vertragsabschluss, Änderungen

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle im Vertrag (im Angebot) genannten Leistungen im Rahmen der Durchführung von Caterings in der Jahrhunderthalle Bochum.

(2) Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich nicht auf die Überlassung bzw. Anmietung von Räumlichkeiten der Bochumer Veranstaltungs-GmbH (BoVG). Für diese gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der BoVG, welche, sofern die Raumleistungen nicht gesondert vertraglich vereinbart wurden, Gegenstand des Vertrages werden.

(3) Ein wirksamer Cateringvertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde ein schriftliches Angebot der Bochumer Veranstaltungs-GmbH in Schriftform fristgerecht beauftragt hat und die Bochumer Veranstaltung GmbH den Vertrag danach ebenfalls schriftlich gegenzeichnet (Vertragsannahme und Auftragsbestätigung).

(4) Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform bestätigt wurden. Mündliche Absprachen bedürfen ebenfalls der Bestätigung in Textform.

(5) Zusätzliche oder widersprechende Einkaufs- und Vertragsbedingungen des Kunden werden zu keinem Zeitpunkt Vertragsbestandteil, außer dies wurde schriftlich ausdrücklich vereinbart.

(6) Alle Cateringangebote der Bochumer Veranstaltung GmbH sind freibleibend, es sei denn das Angebot ist textlich ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet.

§ 2 Preise, erhöhte Kosten

(1) Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung.

(2) Angebotene Preise haben nur dann Gültigkeit, wenn erstellte Angebote in vollem Umfang beauftragt werden. Bei nur teilweiser Beauftragung behält sich die Bochumer Veranstaltungs-GmbH die Preiserhöhung von Teilleistungen sowie das Ablehnen der Beauftragung vor.

(3) Erfolgt der Vertragsschluss mindestens sechs Monate vor der zu erbringenden Catering-Leistung, gilt folgendes: Erhöhen sich für die Bochumer Veranstaltungs-GmbH die Einkaufspreise und/oder Produktionskosten in deutlichem, bei Vertragsschluss nicht erkennbarem Maße, kann die Bochumer Veranstaltungs-GmbH den vereinbarten Preis angemessen erhöhen, maximal jedoch um 7,5 %. Bei einer höheren, dem Kunden mindestens vier Wochen vor der zu erfolgenden Leistungserbringung mitgeteilten Preiserhöhung, ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Vom Angebot abweichende und vom Kunden zu vertretende, verschuldete oder gewünschte Veränderungen der vereinbarten Anfangs- oder Endzeiten der zu erbringenden Cateringleistung berechtigen die Bochumer Veranstaltungs-GmbH dadurch entstehende Mehrkosten entsprechend zum Leistungszeitpunkt gültiger Preislisten oder entsprechend der Kalkulation des Vertrages in Rechnung zu stellen.

(5) Kurzfristig durch den Kunden verursachte Veränderungen in den Leistungszeiten des zu erbringenden Caterings können zu Qualitätseinbußen insbesondere im Speisenbereich führen, welche dann keinen Minderungsanspruch begründen.

(6) Nicht im Angebot benannte und auf Verlangen des Kunden zusätzlich durch die BoVG erbrachte Leistungen sowie durch unrichtige Angaben des Kunden notwendige Mehraufwendungen sind vom Kunden zusätzlich zu zahlen.

§ 3 Vorauszahlung, Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die für vertraglich vereinbarte und darüber hinaus in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten bzw. üblichen Preise der Bochumer Veranstaltungs-GmbH zu zahlen. Hat der Kunde direkt oder über die Bochumer Veranstaltungs-GmbH Leistungen Dritter veranlasst, deren Vergütung von der Bochumer Veranstaltungs-GmbH verauslagt wird, hat er auch diese zu zahlen.

(2) Die Bochumer Veranstaltungs-GmbH ist berechtigt, acht Wochen vor dem Datum der Leistungserbringung eine Vorauszahlung von 50 % der im Vertrag vereinbarten Entgelte zu verlangen sowie 14 Werktagen vor der Veranstaltung weitere 25 %, die ohne Abzüge fällig werden. Bei kurzfristigen Beauftragungen können Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 75 % bis unmittelbar vor der Veranstaltung verlangt werden.

(3) Werden Änderungen in den Anforderungen an die vertraglich vereinbarte Leistung in vertretbarem Umfang vorgenommen (z.B. Reduzierung der Personenzahl), bleiben die Fälligkeiten der Vorauszahlungen davon unberührt. Bei einer deutlichen Erhöhung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges um mehr als 15 % können entsprechend höhere Vorauszahlungen eingefordert werden.

(4) Wird eine Zahlungsfrist, die im Zeitraum von 14 Tagen oder kürzer vor der Veranstaltung liegt, nicht eingehalten, kann die Bochumer Veranstaltungs-GmbH ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(5) Bei Zahlungsverzug oder bei Rückbuchungen ist die Bochumer Veranstaltungs-GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB (§ 288 Abs.2 BGB) zu fordern.

(6) Rechnungen sind spätestens zehn Tage nach Rechnungsstellung oder zur in der Rechnung genannten Frist zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt.

(7) Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 4 Änderung der Personenzahl

(1) Weicht die Zahl der gastronomisch zu versorgenden Personen von der ursprünglichen Planung (auch nur in Teilbereichen der Gesamtleistung) ab, ist diese vom Kunden gegenüber der Bochumer Veranstaltungs-GmbH in Textform mitzuteilen. In diesem Fall werden die Preise für die zu erbringenden Leistungen angepasst. Dabei wird der Gesamtaufwand der Leistungserbringung von der Bochumer Veranstaltungs-GmbH sowie ggf. von Lieferanten/Vorunternehmern/Subunternehmern neu bewertet im Hinblick auf die aktualisierte Zahl zu versorgender Personen.

(2) Berechnet werden bei Reduzierung der Teilnehmerzahl mindestens in folgender Staffelung:

- a) 80% der im Vertrag genannten kalkulierten Entgelte bei einer Reduzierung spätestens zwanzig Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt
- b) 90% bei einer Reduzierung spätestens fünf Tage vor diesem Zeitpunkt
- c) 100% bei einer späteren Reduzierung.

§ 5 Überlassene Gegenstände

Dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung leihweise überlassene Gegenstände stehen und bleiben im Eigentum der Bochumer Veranstaltungs-GmbH. Für solch leihweise überlassene Gegenstände (z.B. Mobiliar, Buffetflächen, Bestuhlung, Geschirr, Besteck, Tischdecken, Hussen etc.) hat der Kunde der BoVG bei Beschädigung die Wiederherstellungskosten und bei Zerstörung oder Verlust vollen Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

§ 6 Kündigung, Stornierung

(1) Sollten die vereinbarten Leistungen, aus einem nicht von der BoVG zu vertretendem Grund, bis 45 Tage vor dem Leistungsdatum vom Kunden gekündigt oder storniert werden, behält sich die Bochumer Veranstaltungs-GmbH vor, eine Entschädigung in Höhe von 10 % der vereinbarten Leistungen zu berechnen.

(2) Im Falle von späteren Stornierungen berechnet die Bochumer Veranstaltungs-GmbH:

- a) bis 14 Tage vor Veranstaltung 25 %,
- b) bis 7 Tage vor Veranstaltung 50 %,
- c) bis 3 Tage vor Veranstaltung 75 %,
- d) danach 100 %

der vertraglich vereinbarten Leistungen.

(3) Ist der Bochumer Veranstaltungs-GmbH ein höherer Schaden entstanden, ist der Kunde zum Ersatz des entsprechenden Schadens, auf Anforderung und auf Nachweis durch die Bochumer Veranstaltungs-GmbH, verpflichtet.

(4) Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der Bochumer Veranstaltungs-GmbH ein geringer Schaden entstanden ist, als die in § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 enthaltene Stornierungspauschale dies ausweist.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen die BoVG stehen dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der BoVG anerkannt sind.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

(1) Beschaffenheitsgarantien gelten nur dann als vereinbart, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche benannt sind. Daher stellen beispielhaft präsentierte Muster, Produktbeschreibungen oder Präsentationen im Vorfeld der Leistungserbringung keine Beschaffenheitsgarantie dar.

(2) Der Kunde kann bei geltend gemachten Mängeln grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Treten Mängel in der Leistungserbringung auf, muss der Bochumer Veranstaltungs-GmbH eine Nachbesserung der Mängel ermöglicht werden. Mängelrügen müssen sofort und unmittelbar mündlich vor Ort erfolgen. Erfolgen bei Abnahme der Leistung und während der Leistungserbringung und in Inanspruchnahme der Leistung durch die Gäste des Kunden keine Mängelrügen oder werden beim Kunden bekannte Mängel nicht gegenüber der Bochumer Veranstaltungs-GmbH kommuniziert, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich, was bei Mängelrügen nach der Erbringung der Hauptleistung eines Caterings oder nach einer Veranstaltung in der Regel der Fall ist.

(3) Die Bochumer Veranstaltungs-GmbH haftet nicht für Änderungen und Beeinträchtigungen der Leistung, die durch unvorhersehbare Umstände eintreten, die die Bochumer Veranstaltungs-GmbH nicht zu vertreten und zu beeinflussen hat, aber bei Ihr oder Ihren Dienstleistern, Vorlieferanten und Subunternehmern zu erheblichen Betriebsstörungen führen (zum Beispiel verspätete Warenlieferungen oder verspätetes (Service-)Personal am Leistungstag durch Umwelteinflüsse oder Straßensperrung, Streiks etc). Die Fertigungsfristen der zu erbringenden Leistung verlängern sich entsprechend.

(4) Wird in den für die Leistungserbringung relevanten Bereichen die Energie-, Strom- oder Wasserversorgung oder Entwässerung durch einen durch die Bochumer Veranstaltungs-GmbH nicht zu vertretenen Umstand unterbrochen oder treten Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen oder unter § 8 Abs. 3 benannte Ereignisse ein und die Leistung wird unmöglich, stehen dem Kunden und der Bochumer Veranstaltungs-GmbH ein Recht auf Kündigung des Vertrages zu. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind der Bochumer Veranstaltungs-GmbH

zu vergüten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

(5) Gleiches gilt, wenn die vertragsgemäße Leistung unmöglich wird durch teilweise oder völlige Zerstörung oder durch Beschädigung der Kücheneinrichtung oder der nicht möglichen Nutzung der gastronomisch genutzten Flächen infolge von Feuer, Löschwasser, Explosion, Blitzschlag, Sturm, höhere Gewalt, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat.

(6) Entscheiden der Veranstalter oder Behörden (Ordnungs-/Polizeibehörden, Feuerwehr) eine Veranstaltung abzusagen oder über die Beendigung/den Abbruch/die Unterbrechung einer bereits begonnenen laufenden Veranstaltung (zum Beispiel wegen Bombendrohungen Terrorverdacht, Unwetterwarnung etc.), behält die Bochumer Veranstaltungs-GmbH den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, abzüglich nicht entstandener Kosten.

(7) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Bochumer Veranstaltungs-GmbH.

(8) Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Bochumer Veranstaltungs-GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Datenschutz

Die Bochumer Veranstaltungs-GmbH verpflichtet sich alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung und der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten oder anders zur Kenntnis gelangten personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung der Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(2) Leistungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ist Bochum. Sofern Kaufleute oder Personen keinen allgemeinen deutschen Gerichtsstand haben, wird als Gerichtsstand Bochum vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Klausel/Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bedingung und insbesondere den ursprünglich von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Absichten möglichst nahekommt.